

Achte Allgemeinverfügung

des

Landkreises Cuxhaven

zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich, hier Aufenthaltsbeschränkung an öffentlichen Orten im Landkreis Cuxhaven, angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 11 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus sowie § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der kurzfristige Aufenthalt (ohne Übernachtung) zu touristischen Zwecken, insbesondere an den Stränden, von Personen, die ihren ersten Wohnsitz nicht im Gebiet des Landkreises Cuxhaven oder der Seestadt Bremerhaven haben, wird ab Montag, 04. Mai 2020 (0.00 Uhr) bis Mittwoch, 13. Mai 2020 (24.00 Uhr) untersagt für:
 - das Gebiet der Stadt Otterndorf,
 - das Gebiet der Stadt Cuxhaven,
 - das Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste,
 - das Gebiet der Ortschaft Imsum der Stadt Geestland,
 - das Gebiet der Ortschaften Dedesdorf-Eidewarden und Wiemsdorf der Gemeinde Loxstedt und
 - das Gebiet der Ortschaften Sandstedt und Rechtenfleth der Gemeinde Hagen im Bremischen.

Als nicht touristischer Aufenthalt gilt ein Aufenthalt, wenn dieser aus zwingend beruflichen sowie aus ehe-, sorge- und betreuungsrechtlichen Gründen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderlich ist sowie die nicht lediglich kurzfristige Nutzung der eigenen Zweitwohnung. Alle sonstigen Aufenthaltszwecke gelten als touristisch und sind entsprechend untersagt.

Hiervon unberührt bleiben Besuche innerhalb der Kernfamilie (Eltern, Kinder sowie deren Ehe- oder Lebenspartner/-partnerinnen), sofern die Besuchten ihren ersten Wohnsitz im Landkreis Cuxhaven oder in der Seestadt Bremerhaven haben.

2. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.

3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Anordnung tritt am 04. Mai 2020 in Kraft und ist zunächst bis einschließlich 13. Mai 2020 befristet. Alle bisherigen Allgemeinverfügungen sind ausgelaufen.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 11 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Nds. GVBl. vom 17.04.2020, S. 74) sowie § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der nach wie vor sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen weiterhin umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Durch die Aufenthaltsbeschränkung an den touristisch besonders frequentierten Orten wird gem. § 11 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus eine deutliche Reduzierung des Tagestourismus von nicht in dieser Region lebenden Personen erreicht. Es gilt gerade mit Blick auf die Frühjahrsreisezeit, im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Das Frühjahr stellt eine der Hauptreisezeiten im Jahr dar. Es ist mit deutlich vermehrtem (Tages-)Tourismus zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sollen insbesondere touristische Ausflüge oder Reisen zu privaten Zwecken verhindert werden. Es hat sich gezeigt, dass bei dem Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen an Ausflugszielen und in Naherholungsgebieten die notwendigen Abstandsregelungen regelmäßig nicht eingehalten werden. Auch der Einsatz von Polizei und Ordnungsdiensten als milderer Mittel verspricht nicht den nötigen Erfolg. Es ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass die notwendigen Beschränkungen nur eingehalten werden, solange Polizei und Ordnungsdienst in Sichtweite

sind. Deshalb werden Betretungsverbote für ortsübliche touristische Anlaufstellen auf öffentlichen Plätzen zur notwendigen Kontaktreduzierung zwischen den Menschen erlassen.

Das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten lässt sich nur mit weiteren Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte und damit zur Unterbrechung der Infektionsketten erreichen.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Corona-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.


Diese Allgemeinverfügung ist bis einschließlich 13. Mai 2020 befristet und findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 11 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Cuxhaven, den 30. April 2020


Kai-Uwe Bielefeld
Landrat

